

Satzung

Kreis – Caritasverband

Freyung-Grafenau e.V.

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der katholischen Kirche. Die Caritas dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke einzelner Personen, christlicher Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Belebung von Gemeinden bei. Der Verband wirkt mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und trägt dadurch zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kreis - Caritasverband Freyung-Grafenau e.V. (nachfolgend Verband genannt).
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 10051 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Freyung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist die vom Bischof von Passau anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Landkreis Freyung-Grafenau.
- (2) Im Kirchenrecht hat er die Rechtsstellung eines privaten, empfohlenen kanonischen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 298, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Passau, der sich zur Durchführung der Aufsicht des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedienen kann.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Der Verband ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

- (6) Die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche im Landkreis Freyung-Grafenau.
- (2) Der Verband versteht sich als Anwalt und Partner der Benachteiligten und Hilfebedürftigen und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Förderzentrums für geistige Entwicklung, von ambulanten Pflegediensten, ambulanten und stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche, von Beratungsstellen, Ausbildungs- und Zuverdienst Projekten, Werkstätten für Menschen mit Handicap und Kindertageseinrichtungen
- (4) Der Verband fördert die Werke der Caritas und vertritt die Caritas in seinem Zuständigkeitsbereich nach innen und außen.
- (5) Der Verband gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Untergliederungen in seinem Zuständigkeitsbereich und fördert das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen kirchlichen Organisationen, Einrichtungen und Laiengremien.
- (6) Der Verband pflegt die Zusammenarbeit mit Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, mit Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen.

- (7) Der Verband wirkt auf die Gründung von Orts- bzw. Pfarrcaritasverbänden in seinem Gebiet hin und unterstützt deren Aktivitäten.
- (8) Der Verband fördert und begleitet die Arbeit in den Sozial- bzw. Caritas-Ausschüssen der Pfarrgemeinderäte in seinem Gebiet.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verband hat korporative und persönliche Mitglieder. Diese sind zugleich Mitglieder im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. und im Deutschen Caritasverband e.V.
- (2) Korporative Mitglieder können solche Einrichtungen, Stiftungen, Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften und Gemeinschaften werden, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Caritasaufgaben erfüllen. Die Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind geborene korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbstständig aus.
- (3) Natürliche Personen können persönliche Mitglieder werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches / freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung mitwirken.
- (4) Alle Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- (5) Jedes korporative Mitglied ist verpflichtet,

- (a) in seiner Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;
 - (b) in seiner Satzung die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Verband, im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. und im Deutschen Caritasverband e.V. festzulegen;
 - (c) die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ anzuwenden;
 - (d) in seinen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO) zuzulassen;
 - (e) in seiner Satzung sich der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Passau nach den Normen des kanonischen Rechts und den Normen dieser Satzung zu unterstellen.
- (6) Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen und nicht geborenen korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufsichtsrat kann der Aufnahme widersprechen. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- (a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod;
 - (b) bei korporativen Mitgliedern
 - (ba) durch Auflösung;
 - (bb) bei korporativen Mitgliedern zudem in Folge Verlustes der kirchlichen Anerkennung;
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber jenem Verband, über den es die Mitgliedschaft erworben hat; die Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam;
 - (d) durch Ausschluss gemäß Absatz 3.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes; der Aufsichtsrat kann dem Ausschluss widersprechen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann ein betroffenes persönliches oder korporatives Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. einlegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Mittel

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte, Erträge der Caritassammlungen und Caritaskollekten, Spenden und andere Zuwendungen sowie Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher und anderer Stellen.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) die Vertreterversammlung;
- (4) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - (b) dem hauptberuflichen Vorstand

Beide Vorstände sind hauptamtlich tätig und werden in das Vereinsregister eingetragen.

Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages. Die Vergütung, sowie die Vertragsinhalte für einen Dienstvertrag werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- (2) Die Vorstände werden vom Aufsichtsrat bestellt (ernannt und abberufen). Die Bestellung beider Vorstände bedarf der Bestätigung durch den

Diözesanbischof von Passau; die Bestätigung erfolgt nach Beratung mit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. Dieser legt dem Diözesanbischof von Passau den Beschluss des Aufsichtsrates über die Bestellung zur Bestätigung vor.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung, insbesondere
 - (a) die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Fragen;
 - (b) die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft auf Ebene des Landkreises;
 - (c) die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen auf Ebene des Landkreises;
 - (d) die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen;
 - (e) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.

(7) Die in einem gemäß § 13 durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan (Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan) enthaltenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen kann der Vorstand ohne weitere Zustimmung des Aufsichtsrats ausführen. Dies gilt auch für alle Geschäfte, die zwar nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, aber nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Verbandes hinausgehen.

Der Vorstand bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für alle Geschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, aber über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend gelten insbesondere:

- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- (b) Aufnahme und Gewährung von Krediten von insgesamt mehr als EUR 50.000 im Laufe eines Geschäftsjahres außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes;
- (c) Anschaffung und Veräußerung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern im Wert von insgesamt mehr als EUR 50.000 im Laufe eines Geschäftsjahres außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes;
- (d) Abschluss von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (Miet-, Pacht-, Leasingverträge o.ä.) mit Zahlungsverpflichtungen von insgesamt mehr als EUR 50.000 im Laufe eines Geschäftsjahres außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes;
- (e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien;
- (f) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern i.S.d. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO);

- (g) Übernahme neuer oder Schließung bestehender Einrichtungen und Dienste sowie die Übernahme oder Übertragung von Betriebsträgerschaften;
- (h) Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- (i) alle weiteren durch Beschluss des Aufsichtsrates für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates, der der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedarf, können vorstehende zustimmungsbedürftige Geschäfte abweichend festgesetzt oder weitere Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf in den Fällen des § 8 Abs. 7 lit. a), e), g) und h) unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftsplan in jedem Fall der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V..

Die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf in den Fällen des § 8 Abs. 7 lit. b), c) und d) der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V., sofern die Höhe der Zahlungsverpflichtung im Einzelfall oder in einem Dauerschuldverhältnis im Geschäftsjahr außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans den Betrag EUR 250.000, im übrigen den Betrag EUR 750.000 übersteigt.

- (8) Der Vorstand hat eine umfassende und regelmäßige Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung nach Abs. 4.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) 6 Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Das siebte Mitglied ist ein vom Diözesanbischof von Passau zu bestellender Kleriker, hierbei kann es sich insbesondere um den Dekan des Dekanats Freyung-Grafenau handeln. Die Wahl der 6 durch die Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.
- (3) Bei der Auswahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat ist darauf zu achten, dass die zu wählenden Mitglieder möglichst gleichmäßig über das Verbandsgebiet verteilt sind.
- (4) Angestellte des Verbandes und Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde geeignet sein, die Aufgaben des Aufsichtsrates wahrzunehmen und loyal die Interessen des Verbandes auf der Grundlage der Leitsätze der katholischen Kirche verfolgen. Der Aufsichtsrat soll einen ausgewogenen Anteil von Männern und Frauen sowie eine heterogene Altersstruktur in der Besetzung realisieren. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates soll, der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss der katholischen Kirche angehören.
- (7) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so erfolgt

eine Nachwahl gemäß § 9 Abs. 2 S. 1, S.3 bzw. eine Nachbestellung gemäß § 9 Abs. 2 S. 2.

- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere
 - (a) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung durch den Vorstand;
 - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Verbandszwecks;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes sowie die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes in der Vertreterversammlung;
 - (d) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (11) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Der ehrenamtliche Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter können darüber hinaus eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Ehrenamtspauschale wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 10

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung wahr. Zu diesem Zweck wählen und entsenden sie Vertreter nach Maßgabe von Abs. 2.

- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Vorstand;
 - (b) dem Aufsichtsrat;
 - (c) je einem Vertreter der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände; übersteigt die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände die Zahl einhundert, so entsenden die Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände je angefangene hundert Mitglieder, jeweils einen weiteren Vertreter;
 - (d) je einem Vertreter der sonstigen korporativen Mitglieder
 - (e) zwei Vertretern der persönlichen Mitglieder des Verbandes;

- (3) Der Vertreterversammlung obliegt:
 - (a) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Caritas im Bereich des Verbandes;
 - (b) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - (c) die Entgegennahme des Berichts über den Jahresabschluss durch den Vorstand; der Bericht ist in der auf die Genehmigung des

Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat nachfolgenden Vertreterversammlung vorzulegen;

- (d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - (e) Beschluss über die Beitragsordnung
 - (f) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (4) Ordentliche Vertreterversammlungen finden in der Regel jährlich statt.
- (5) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.
- (6) Die Ladung erfolgt über die Lokalausgabe Freyung-Grafenau der Passauer Neuen Presse und schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt dem Verband bekannt gegebene Anschrift unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (8) Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder (§10 Abs. 2 (a), (b), (c), (d), (e)) der Vertreterversammlung haben nur eine Stimme, selbst wenn sie ein Stimmrecht aus mehreren Rechtstiteln haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltung gilt eine Stimme als nicht abgegeben.
- (9) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

- (10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den persönlichen Mitgliedern des Verbandes, soweit diese nicht zugleich Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der zwei Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes für die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt jeweils für 4 Jahre (gemäß § 10 Abs. 2 (e)).
- (3) Hinsichtlich der Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung soll am Tag der Vertreterversammlung abgehalten werden.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu prüfen.

- (3) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung bezüglich der Wahl eines in der Wohlfahrtspflege erfahrenen Abschlussprüfers vor. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat, dessen Beauftragung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Prüfung zu übersenden. Der Jahresabschluss ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13

Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis längstens zum 31.01. einen Wirtschaftsplan (Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan) für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan (Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan) ist dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Aufstellung zu übersenden. Der Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen und dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bis 31.03. des jeweiligen Wirtschaftsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Die Regelungen des §8 Abs. 7 gelten unabhängig davon.

§ 14

Verbandszeichen und Wortmarke

Der Verband hat die in der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Rechte und Pflichten bezüglich des Verbandszeichens (Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form) und der Wortmarke „Caritas“.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diözesan Caritasverband Passau e.V. zu, das er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Landkreis Freyung-Grafenau zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 17.07.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.